

Satzung des Silver Crow e. V.

Abschnitt I – Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§ 1 – Name des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Silver Crow e. V. – Verein für Phantasie und Mittelalter“.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Sitz des Vereins und Gerichtsstand

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Preußisch-Oldendorf.
- (2) Der Gerichtsstand ist Lübbekke.

§ 3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des mittelalterlichen und historischen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Live-Rollenspiels, sowie die Förderung des phantasievollen und kreativen Handelns und Denkens.

Abschnitt II – Bestimmungen gemäß § 58 BGB

§ 4 – Eintritt in den Verein

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (2) ¹Der Beitritt ist schriftlich zu Händen des Vorstands zu beantragen. ²Über die endgültige Aufnahme, sowie Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Das Mindestalter für einen Beitritt in den Verein ist 14 Jahre. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. ³Die Altersgrenze entfällt, solange ein gesetzlicher Vertreter Mitglied im Verein ist.
- (4) Mit Antrag auf Aufnahme verpflichtet sich der Antragssteller zur Einhaltung von Satzung und Beitragsordnung.
- (5) Wer Antrag auf Beitritt stellt, muss ein Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele haben.

§ 5 – Austritt aus dem Verein

- (1) Der Austritt erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann förmlich ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so bestimmt.
- (4) ¹Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. ²Diese Gründe können insbesondere sein:
 1. Verstöße gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen
 2. Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (5) Ausgeschiedene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 – Beiträge

- (1) Mitglieder sind grundsätzlich Beitragspflichtig.
- (2) Genauer bestimmt die Beitragsordnung.
- (3) ¹Personen, die nicht zwangsläufig Mitglieder im Verein sein müssen, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 7 – Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Funduswart
5. die Kassenprüfer

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. ²Sie soll möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. ³Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen oder die Vereinsinteressen es erfordern. ⁴Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen von zwei Monaten nach, so können sich die verlangenden Mitglieder vom zuständigen Amtsgericht dazu ermächtigen lassen, diese selbst einzuberufen.
- (2) ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit Frist von 4 Wochen, in dringenden Fällen mit Frist von 2 Wochen, unter bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Ladung ergeht an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- (3) Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, so fern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. ²Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. ³Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt durch Zuruf, Stimmzettel oder per Handzeichen die Mitglieder des Vorstands oder setzt diese ab und erteilt ihnen Entlastung. ²Sie wählt des Weiteren die Mitglieder des Beirats, die Kassenprüfer und den Funduswart. ³Über die Art der Abstimmung entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (6) Sie entscheidet über
 1. die Beitragsordnung
 2. den Ausschluss von Mitgliedern
 3. die Auflösung
 4. die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Eine Neubesetzung des Vorstands, Satzungsänderungen, sowie eine Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (8) ¹Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auch Beschlüsse und Wahlen beurkundet. ²Das Protokoll muss den Mitgliedern binnen 6 Monaten zugänglich gemacht werden. ³Einsprüche gegen dieses ist nur binnen eines Monats nach Zugang zu erheben. ⁴Der Zeitpunkt des Zugangs wird grundsätzlich 3 Werktage nach dem Postausgang beim Vorstand vermutet. ⁵Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) ¹Die Vorstandsmitglieder werden auf 1 Jahr in einzelnen Wahlgängen ins Amt gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Sie bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt wurde oder diese Wahl unmittelbar bevorsteht.
- (5) Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder bestimmt werden.

- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Ersatz bestellen.
- (7) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu der er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift erfolgt. ²Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
- (8) ¹Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor, aus dem die geschätzten Ein- und Ausgaben, sowie die derzeit vorhandenen Vereinsmittel hervorgehen. ²Daraus ergibt sich das Budget des Vorstandes für das kommende Jahr. ³Sollte das Budget durch den Vorstand überschritten werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates notwendig.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Der Beirat

- (1) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr ins Amt gewählt. ²Nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können in den Beirat gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist abhängig von der Zahl der Vereinsmitglieder. ²Es gilt folgende Staffel:
 - 1. Bis einschließlich 24 Mitglieder: 2 Personen
 - 2. Ab 25 Mitgliedern: 3 Personen
 - 3. Ab 50 Mitgliedern: 5 Personen
 - 4. Ab 100 Mitgliedern: 7 Personen
- (3) Der Beirat hat folgende Befugnisse:
 - 1. Einfordern einer Bilanz vom Kassenwart
 - 2. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Beirats kann dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand oder eines oder mehrere Mitglieder grobe Verstöße gegen die Satzung begehen.
 - 3. Satzungsänderungen muss der Beirat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmen.
 - 4. Der Beirat unterstützt die Arbeit und prüft die Entscheidungen des Vorstands in Hinsicht auf Einklang mit dessen Zielen und Aufgaben.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Die Kassenprüfer

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf ein Jahr in das Amt. ²Wiederwahl ist nicht zulässig. ³Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) ¹Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins. ²Die Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit, sowie die satzungsgemäße und rechnerische Richtigkeit. ³Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt den Kassenprüfern eine Geschäftsordnung.

§ 12 – Der Funduswart

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt ein Vereinsmitglied auf ein Jahr in das Amt des Funduswarts. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Funduswart ist insbesondere zuständig für die Pflege, die Inventarisierung, sowie Verleih und Rücknahme der Fundusgegenstände.
- (3) Der Funduswart handelt nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

Abschnitt III – Sonstige Regelungen

§ 13 – Änderung von Satzung und Zweck des Vereins

¹Eine Änderung sowohl der Satzung als auch des Zwecks des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. ²Der Beirat muss diesen Änderungen mit drei Vierteln seiner Mitglieder zustimmen.

§ 14 – Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen
- (2) Eine Durchgriffshaftung ist nicht möglich.

Abschnitt IV – Vereinsauflösung

§ 15 – Automatische Auflösung

Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter 3 fällt.

§ 16 – Vereinsauflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt.
- (2) ¹Hierfür ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9, Abs. 2 einzuberufen. ²Die Ladung hierfür muss mit einer Frist von 4 Wochen ergehen, die Frist von 2 Wochen darf nicht genutzt werden.

§ 17 – Liquidatoren

Die Abwicklung des Vereins ist Aufgabe des Vorstands, der zuletzt im Amt war.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 18 – Eintragung

- (1) ¹Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen.
²Alle Änderungen der Satzung oder der Besetzung des Vorstands sind diesem anzuzeigen.

§ 19 – Leihe durch den Verein

¹Es besteht die Möglichkeit, dem Verein Material kostenlos zur Verfügung zu stellen, was durch eine vom Vorstand ausgestellte Quittung festgehalten wird. ²Bei etwaigen Schäden an diesem Material ist kein Ersatzanspruch an den Verein möglich, es sei denn, der Schaden ist mutwillig geschehen. ³In diesem Fall ist der Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen.

Zuletzt geändert durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 18. Februar 2012